

Düsseldorfer Straße asphaltieren und als Fahrradstraße ausweisen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00790 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West am 14.09.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13060

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00790

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing West vom 26.06.2024
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West hat am 14.09.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00790 beschlossen.

Darin wird empfohlen, die Düsseldorfer Straße aus Gründen des Lärmschutzes und zur Geschwindigkeitsreduktion zu asphaltieren und als Fahrradstraße auszuweisen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die o.g. Empfehlung wurde dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet und wir können hierzu Folgendes mitteilen:

Laut Auskunft des Baureferates befindet sich die Fahrbahn in der Düsseldorfer Straße in einem guten Zustand, weshalb derzeit kein Austausch der Oberfläche vorgesehen ist.

Des Weiteren sind die Voraussetzungen für die Ausweisung der Düsseldorfer Straße als Fahrradstraße aus den nachfolgenden Gründen nicht gegeben:

Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen zur Fahrradstraße erfolgt zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs z. B. durch eine bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige

Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen, ohne Integration in den Netzgedanken, kommen hingegen nicht in Betracht.

Bei der Düsseldorfer Straße handelt es sich um eine Straße, die nach dem Verkehrsentwicklungsplan Rad weder Teil einer Haupt- noch Nebenroute ist. Zudem ist sie kein Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes. Auch im künftigen Radverkehrsnetz, das aktuell vom Mobilitätsreferat erarbeitet wird, ist die Düsseldorfer Straße, die als Tempo 30-Zone ausgewiesen ist, keiner Netzkategorie zugeordnet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00790 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West vom 14.09.2022 kann daher nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
 - Da sich die Fahrbahn in der Düsseldorfer Straße in einem guten Zustand befindet, ist derzeit kein Austausch der Oberfläche vorgesehen
 - Aufgrund der o.g. Gründe sind die Voraussetzungen für die Ausweisung der Düsseldorfer Straße als Fahrradstraße nicht gegeben

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00790 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West am 14.09.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Gesa Tiedemann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An Bau-T22-M, strassenunterhalt.bau@muenchen.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.11

zur weiteren Veranlassung

**Am
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen**